KGA 1641?

Freie Evangelische Synode
im Rheinland.

Essen, den 27. Mai 1934

2. Rundschreiben !

1. Die Verpflichtung für die bekennende Gemeinde ist gedruckt. Ein Stück ist beigefügt. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die eine Karte unterschreibt das Gemeindeglied, die andere füllt der Leiter des gemeindlichen Bruderrats aus und gibt sie als Ausweis dem Gemeindeglied. Es sind sofort mehrere Listen der Beigetretenen aufzustellen. Die bezirksmäßige Gliederung in größeren Gemeinden ist sofort vorzunehmen.

2. Außer den mündigen Gemeindegliedern (21 Jahre) sind auch die in der Gemeindejugend zusammengeschlossenen und tätigen Jugendlichen über 18 Jahre zur Aufnahme in die bekennende Gemeinde zuzulassen und in gesonderten Listen zu führen.

3. Zur Deckung der wachsenden finanziellen Belastung ist beim Eintritt in die bekennende Gemeinde ein Betrag von mindestens RM 0,20 zu erheben. Wer mehr leisten kann und will, den bitten wir, darum tapfer anzusprechen. Die so gesammelten Beträge sind möglichst bald einzuzahlen an Kaufmann August Mitze, Düsseldorf, Rosenstraße 39, Konto Essen 36796.

4. Die Meldungen für den Rednerdienst durch Pfarrer und Gemeindeglieder bitten wir bald an Pfarrer Boettcher, Essen, III. Hagen 40, zu machen, damit wir mit einem einheitlichen Einsatz in den Synoden beginnen können.

5. Im Rundschreiben Nr. 1 ist der Absatz II. 1b nicht unmißverständlich. Er ist deshalb folgendermaßen zu berichtigen: „Den Arbeitskreis jeder bekennenden Gemeinde unter dem Wort bilden „die Bruderschaft" der Männer und der Helferkreis der Frauen. " Er ist .....
Zu Absatz II. 1c ist hinzuzufügen: „Die Leitung des Helferkreises der Frauen tritt von Fall zu Fall zu den Beratungen des gemeindlichen Bruderrates hinzu."

6. Wir bitten beschleunigt dahin zu wirken, daß die Presbyterien oder Gemeindevertretungen durch Beschluß sich der „Freien Synode" zuordnen. Auch die Vereine und sonstigen Gemeindekreise sind klar vor die Entscheidung zu stellen.

7. Die finanziellen Leistungen werden ab 1. Juni 1934 neu bestimmt in folgender Weise:

a) für die Pfarrerbruderschaft: Vikare sind von jeder Leistung befreit.
Hilfsprediger leisten bis zum Erhalt eines Pfarramts kein Eintrittsgeld.

Eintrittsgeld für Pfarrer	unter 30 Jahre	=	RM 2,--
" " "	über 30 "	=	" 5,--
Monatsbeitrag für Pfarrer und Hilfsprediger		=	" 1,--
Bruderschaftsopfer nur für Pfarrer	monatlich	=	" 3,--

b) Für die Glieder der bekennenden Gemeinde:

Von regelmäßigen Monatsbeiträgen wird vorläufig abgesehen. Umsomehr muß zum freiwilligen Opfer eindringlich und beständig aufgerufen werden. Einmaliger Beitrag beim Eintritt vgl. unter Punkt 3.

Für die Rundbriefe zur Lage wird demnächst ein monatliches Entgelt von den Gliedern der Bruderräte erbeten werden.

8. Wir wollen unseren Einsatz für die gemeinsame Sache prüfen im Spiegel von Matth. 9,35 ff.

„Die Zeit zum Wachen soll alle Glieder munter machen,
und keines trete scheu hintan.
Leidet eins, so leiden alle; drum wachet, daß nicht eines falle,
und steht freudig Mann für Mann.
So streitet wacker fort und haltet fest am Wort! "

Lic. Dr. Beckmann, Held, D. Humburg,
Frowein, Dr.Dr. Heinemann, Mitze.